

# Stadt Brandenburg an der Havel Bebauungsplan Nr. 37 "Verbrauchermarkt Ziesarer Landstraße / Eigene Scholle" mit örtlichen Bauvorschriften

## Teil A Planzeichnung 1:500



GRZ 0,8	I
VKF 0,155	OKFFB 30,50
abweichend	TH 37,50

**Plangrundlage**  
Vermessener Lageplan  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) Uwe Krause  
Falkensee, Stand September 2019  
Dipl.-Ing. Uwe Krause, BVI

Höhenbezug: DHHN 2016  
Lageystem: ETRS 89  
Maßstab: 1:500  
Gemarkung: Brandenburg  
Flur: 91  
Flurstücke: 302, 31  
Flur: 52  
356 teilw.  
Grundstückgröße Flstk. 302, 31: 14756 m²  
Geltungsbereich: 18980 m²

## Planzeichenerklärung

### Festsetzung durch Planzeichen

- 1. Art der baulichen Nutzung**  
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 BauNVO)
- SO** Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO
- Großflächiger Einzelhandel** Kennzeichnung des Sondergebietes "Großflächiger Einzelhandel" mit externer Nutzungsschablone
- VKF 0,155** Verkaufsfächtenfaktor zur maximal zulässigen Verkaufsfäche im Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO), z.B. 0,155
- 2. Maß der baulichen Nutzung**  
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 BauNVO)
- GRZ 0,8** max. Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), z.B. 0,8
- I** höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO), z.B. 1
- TH** Traufhöhe baulicher Anlagen in m über dem der Kartengrundlage zugrunde liegenden Höhenbezug DHHN 2016 als Höchstmaß (§ 18 BauNVO)
- OKFFB** Oberkante Fertigfußboden baulicher Anlagen in m über dem der Kartengrundlage zugrunde liegenden Höhenbezug DHHN 2016 als Mindestmaß (§ 18 BauNVO)

### 2.1 Erklärung der Nutzungsschablone

GRZ 0,8	I	Grundflächenzahl GRZ	Anzahl der Vollgeschosse
VKF 0,155	OKFFB 30,50	Verkaufsfächtenfaktor VKF	Oberkante Fertigfußboden m ü. DHHN 2016
abweichend	TH 37,50	Bauweise	Traufhöhe m ü. DHHN 2016

### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

### 4. Verkehrsflächen

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Strassenbegrenzungslinie
- Strassenverkehrsfläche öffentlich
- Die Einteilung der Strassenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der B-Planes
- Ein- und Ausfahrtsbereich

### 5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

private Grünfläche Zweckbestimmung: Sicherung und Entwicklung von Segen und Schilfbeständen, Strauchweidenflächen und der Laubbäume (Auwaldrest)

### 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

### 7. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Bundesimmissionschutzgesetzes

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes hier: Schallschutzwand an Anlieferung

### 8. Regelung für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

(Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 und § 172 Abs. 1 BauGB)

BD Bodendenkmal Fläche Sondergebiet BD 4248 I.B.

### 9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bemaßung (Baufelder, Verkehrsflächen, Baugebiete) in Bezug auf die Flurstücksgrenzen in Meter

Bauliche Anlagen vorhanden

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

Baumbestand vorhanden

Flurstücksbezeichnung

Höhenangaben in m ü. DHHN 2016

Böschung

## Teil B

### Textliche Festsetzungen

#### I. Art der baulichen Nutzung

##### TF 1 Allgemeine Zweckbestimmung des Sondergebietes "Großflächiger Einzelhandel"

Das festgesetzte Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel" dient insbesondere der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben zur Nahversorgung sowie der Stellplätze und sonstigen Nebenanlagen und der zugehörigen Erschließungsanlagen.

Im Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel" sind allgemein zulässig:  
- Einzelhandelsbetriebe (auch großflächige), die der Nahversorgung dienen  
- Sozialräume für die Betriebe  
- Räume für die Verwaltung der Betriebe  
- Einrichtungen für die Warenanlieferung und Entsorgung, Warenlager  
- Stellplätze für die Betriebe

In Ergänzung der Einzelhandelsangebote sind ebenfalls allgemein zulässig:  
- Dienstleistungsbetriebe und nicht störende Handwerksbetriebe  
- Schank- und Speisewirtschaften  
- lademäßig betriebene Handwerksbetriebe

3. Der Nahversorgung dienen Einzelhandelsbetriebe, deren Kernsortiment aus nahversorgungsrelevanten Sortimenten besteht. Diese Betriebe dürfen auf maximal 10% ihrer Verkaufsfäche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentliste (Brandenburger Liste) als Randsortiment anbieten. Nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 und § 14 BauNVO)

#### TF 2 Verkaufsflächenbeschränkung im Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel"

Im Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel" wird die maximal zulässige Verkaufsfäche auf 0,155 m² Verkaufsfäche je 1,0 m² Sondergebietsfläche begrenzt.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Hinweis: Mit der Festsetzung eines so genannten Verkaufsfächtenfaktors von 0,155 wird die maximal zulässige Verkaufsfäche im festgesetzten Sondergebiet auf max. 1600 m² begrenzt.

#### II. Maß der baulichen Nutzung

##### TF 3 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen, hier die Oberkante Fertigfußboden des Gebäudes als Mindestmaß, wird in m über dem Höhenbezug DHHN2016 durch Erdschicht im Teil A des B-Planes festgesetzt. Als oberer Bezugspunkt gilt die Traufhöhe (0,50 m über DHHN 2016) eines Gebäudes (Schwelle der Außenwand mit der OK Dachhaut).

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

#### III. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

##### TF 4 Zulässigkeit von Stellplätzen und Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen

Im Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel" sind die für den Vollsortimenter erforderlichen Stellplätze und Nebenanlagen i.S.d.§ 14 (1) BauNVO sowie Werbeanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Für das Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel" wird eine abweichende Bauweise festgelegt:  
Die Länge der Gebäude darf bis zu 80 m betragen.

Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO

#### IV. Grünordnerische Festsetzungen

##### TF 5 Festsetzung von Neuanpflanzungen im Plangebiet

Die zugehörigen Stellplätze und Zufahrtsbereiche sind zur durchgehenden Begrünung und Gestaltung mit mindestens 20 Stck. Ulmus (Ulmus Hpt. "New Horizon") in der Pflanzqualität Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm zu bepflanzen. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mind. 4 Stck. schmalkronige Laubbäume oder alternativ mindestens 3 Stck. Laubbäume in der Anzuchtform Spaliergehölz, in der Pflanzqualität Hochstamm 4 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm zu bepflanzen. Es sind Arten der Pflanzenliste 1 - Laubbäume zu verwenden.

Alle festgesetzten Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Eine fachgerechte Fertigstellung- und Entwicklungspflege von insgesamt mindestens 5 Jahren ist sicherzustellen.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

##### TF 6 Festsetzung von Fassadenbegrünung

Die Schallschutzwand an der Anlieferungsrampe ist mit Rankpflanzen vollständig zu begrünen.

Alle festgesetzten Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Werbung und Werbeanlagen an Gebäuden sind nur im Zusammenhang mit dem vorantandenen Betriebszweck zulässig.

Sie dürfen die Oberkante des Daches der baulichen Anlage nicht überragen. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 7 m über der Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.

Die Anschlagfläche von Werbeanlagen darf max. 15 m² sein. Im Geltungsbereich ist max. eine freistehende Werbeanlage zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB, i.V.m. § 87 BtgbGO)

##### TF 7 Festsetzung von Photovoltaikanlagen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die nutzbareren Dachflächen von Gebäuden zu mindestens 50% der Bruttofläche mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden Strahlungsenergie auszustatten. Werden Solarmodulsysteme auf dem Dach installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmodulfläche angerechnet werden.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB)

##### TF 8 Festsetzung von Dachbegrünung

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind mindestens 10% der Dachflächen extensiv zu begrünen. Hier ist eine Substratschicht von mindestens 10 cm anzulegen. Ausgenommen von der vorgenannten Verpflichtung sind funktionale notwendige Dachaufbauten wie Be- und Entlüftungen, Dachausstritte und -belichtungen.

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind in Kombination zur Dachbegrünung als aufgeständerte Anlagen zulässig.

Die Pflanzdichte beträgt mindestens 20 Stck. Flachballentauden je m². Es sind Arten der Pflanzenliste 2 - Dachbegrünung (extensiv) zu verwenden.

Alle festgesetzten Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Eine fachgerechte Fertigstellung- und Entwicklungspflege von insgesamt mindestens 5 Jahren ist sicherzustellen.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

#### TF 9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind 3 Stck. Baumstübenhaufen mit einer Höhe bis 180 cm und einem Durchmesser bis zu 300 cm aufzusetzen. Die Flächen unterliegen der natürlichen Sukzession. Es finden hier keine Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen statt. Eine Durchwegung sowie stichtliche Inanspruchnahme ist hier dauerhaft ausgeschlossen.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### V. Artenschutzrechtliche Festsetzungen

##### TF 10 Maßnahmen zum Artenschutz

An der Grenze zwischen dem Sondergebiet und der Grünfläche sowie den Kleingärten ist ein dauerhafter Amphibien- / Reptilienschutzzaun zu errichten.

Die Grünfläche (Feuchtwiese) ist für Amphibien gemäß vorgezogener Ausgleichsmaßnahme A<sub>10</sub> nutzbar.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### VI. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Bundesimmissionschutzgesetzes

Im Bereich der Anlieferungsrampe ist eine 20 m lange Schallschutzwand anzuerichten. Die OK Wand muss bis 33,00 m ü. DHHN 2016, 2,50 m über neuem Gelände ausgeführt werden.

Die Wand muss schalldicht direkt an der geplanten Gebäudefassade anschließen.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

#### VII. Festsetzung der Sortimentliste gemäß "Brandenburger Liste" aus dem SVV-Beschluß Nr. 154/2021 der Stadt Brandenburg an der Havel

Brandenburger Liste 2021 gemäß Beschluß der SVV der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluß-Nr. 154/2021)

Brandenburger Liste 2021	
1.	Zentrenrelevante Sortimente
1.1	Zentrenrelevante Sortimente für die Nahversorgung
52.1162.2	Nahrungsmittel, Getränke und Süßwaren
52.48.9	Pharmazeutika, Kosmetika und Reinigungs- sowie Organisationsmittel für Bürozwecke
52.3	Apotheken, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel (einschließlich Drogerieartikel)
52.47	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf
1.2	Sonstige zentrenrelevante Sortimente
52.42	Beleidung
52.43	Schuhe und Lederwaren
52.44.2	Beschlagnahmestellen (ohne Garten und Campingmöbel, Bedarfartikel und Grillgeräte für den Garten)
52.44.3	Haushaltsgeräten, z.B. Staubsauger, Wassermischer, Geschirrspüler, Kühl- und Gefriergeräte
52.44.4	Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
52.44.5	Holz-, Kork-, Flecht- und Korbbwaren
52.44.6	Heimtextilien
52.44.7	Elektrische Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik und Musikinstrumente
52.48.2	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
52.48.5	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
52.48.6	Spezialwaren
52.49.1	Blumen, Pflanzen und Saatgut, ausgenommen Bepflanzungen, Wurzelstöcke und Blümenerde
52.49.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
52.49.3	Augenoptiker
52.49.4	Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker)
52.49.5	Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software
52.49.6	Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone
52.49.7	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
52.49.8	Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel), ausgenommen Sport- und Freizeitartikel und Zubehör
52.49.9	Sonstiger Fachzeithandel, ausgenommen Büromöbel, Organisationsmittel für Bürozwecke, Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel und Brennstoffe
52.5	Antiquitäten und Gebrauchswaren
2.	Nicht zentrenrelevante Sortimente
50.10.3	Kraftwagen
50.30.3	Kraftfahrzeuge und Zubehör
51.15.4	Aus der Unterkategorie Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren: Garagen, Gewächshäuser, Gartentischchen und -bestände
50.40.3	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge und -zubehör
52.44.1	Wohnmöbel
52.44.3	Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten sowie Garten- und Campingmöbel
52.46.1	Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (einschließlich Sanitärkeramik)
52.46.2	Anteilstrom
52.46.3	Bau- und Heimwerkerbedarf
52.46.4	Teppiche und Bodenbeläge (einschließlich Teppichboden)
52.49.1	Aus der Unterkategorie Blumen, Pflanzen und Saatgut: Bepflanzungen, Wurzelstöcke und Blümenerde
52.49.8	Aus der Unterkategorie Sport- und Campingartikel: Sport- und Freizeitartikel und Zubehör
52.49.9	Aus der Unterkategorie Fachzeithandel: Büromöbel und Brennstoffe
51.51.3	Mineralerzeugnisse

Brandenburger Liste 2021	
1.	Zentrenrelevante Sortimente
50.10.3	Kraftwagen
50.30.3	Kraftfahrzeuge und Zubehör
51.15.4	Aus der Unterkategorie Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren: Garagen, Gewächshäuser, Gartentischchen und -bestände
50.40.3	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge und -zubehör
52.44.1	Wohnmöbel
52.44.3	Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten sowie Garten- und Campingmöbel
52.46.1	Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (einschließlich Sanitärkeramik)
52.46.2	Anteilstrom
52.46.3	Bau- und Heimwerkerbedarf
52.46.4	Teppiche und Bodenbeläge (einschließlich Teppichboden)
52.49.1	Aus der Unterkategorie Blumen, Pflanzen und Saatgut: Bepflanzungen, Wurzelstöcke und Blümenerde
52.49.8	Aus der Unterkategorie Sport- und Campingartikel: Sport- und Freizeitartikel und Zubehör
52.49.9	Aus der Unterkategorie Fachzeithandel: Büromöbel und Brennstoffe
51.51.3	Mineralerzeugnisse

#### VIII. Gestalterische Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften)

##### TF 12 Festsetzung von Werbeanlagen

Werbung und Werbeanlagen an Gebäuden sind nur im Zusammenhang mit dem vorantandenen Betriebszweck zulässig. Sie dürfen die Oberkante des Daches der baulichen Anlage nicht überragen. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 7 m über der Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche nicht überschreiten. Die Anschlagfläche von Werbeanlagen darf max. 15 m² sein. Im Geltungsbereich ist max. eine freistehende Werbeanlage zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB, i.V.m. § 87 BtgbGO)

##### Pflanzliste 1 - Laubbäume (schmalkronige und Spaliere)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Carpinus betulus	Hainbuche
Carpinus betulus FASTIGIATA	Hainbuche
Carpinus betulus FRANS FONTAINE	Hainbuche
Malus Hpt. (Spalier)	Kulturapfel
Tilia coronata (Spalier)	Waldreide
Quercus robur FASTIGIATA	Säuleneiche

##### Pflanzliste 2 - Dachbegrünung (extensiv)

Sedum in Arten und Sorten  
Pempervium in Arten und Sorten

#### Pflanzliste 3 - Fassadenbegrünung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Aekbia quinata	Fingerblüttrige Akebie
Clematis radicans	Kletternelke
Clematis montana	Berg-Waldreide
Clematis vitalba	Gemeine Waldreide
Hedera helix	Gemeiner Efeu
Wisteria sinensis	Blauergis

Dienststelle  
Ovbi

An der Grenze zwischen dem Sondergebiet und der Grünfläche sowie den Kleingärten ist ein dauerhafter Amphibien- / Reptilienschutzzaun zu errichten.

Die Grünfläche (Feuchtwiese) ist für Amphibien gemäß vorgezogener Ausgleichsmaßnahme A<sub>10</sub> nutzbar.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### VII. Festsetzung der Sortimentliste gemäß "Brandenburger Liste" aus dem SVV-Beschluß Nr. 154/2021 der Stadt Brandenburg an der Havel

Im Bereich der Anlieferungsrampe ist eine 20 m lange Schallschutzwand anzuerichten. Die OK Wand muss bis 33,00 m ü. DHHN 2016, 2,50 m über neuem Gelände ausgeführt werden.

Die Wand muss schalldicht direkt an der geplanten Gebäudefassade anschließen.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

#### VII. Festsetzung der Sortimentliste gemäß "Brandenburger Liste" aus dem SVV-Beschluß Nr. 154/2021 der Stadt Brandenburg an der Havel

Brandenburger Liste 2021	
1.	Zentrenrelevante Sortimente
1.1	Zentrenrelevante Sortimente für die Nahversorgung
52.1162.2	Nahrungsmittel, Getränke und Süßwaren
52.48.9	Pharmazeutika, Kosmetika und Reinigungs- sowie Organisationsmittel für Bürozwecke
52.3	Apotheken, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel (einschließlich Drogerieartikel)
52.47	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf
1.2	Sonstige zentrenrelevante Sortimente
52.42	Beleidung
52.43	Schuhe und Lederwaren
52.44.2	Beschlagnahmestellen (ohne Garten und Campingmöbel, Bedarfartikel und Grillgeräte für den Garten)
52.44.3	Haushaltsgeräten, z.B. Staubsauger, Wassermischer, Geschirrspüler, Kühl- und Gefriergeräte
52.44.4	Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
52.44.5	Holz-, Kork-, Flecht- und Korbbwaren
52.44.6	Heimtextilien
52.44.7	Elektrische Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik und Musikinstrumente
52.48.2	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
52.48.5	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
52.48.6	Spezialwaren
52.49.1	Blumen, Pflanzen und Saatgut, ausgenommen Bepflanzungen, Wurzelstöcke und Blümenerde
52.49.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
52.49.3	Augenoptiker
52.49.4	Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker)
52.49.5	Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software
52.49.6	Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone
52.49.7	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
52.49.8	Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel), ausgenommen Sport- und Freizeitartikel und Zubehör
52.49.9	Sonstiger Fachzeithandel, ausgenommen Büromöbel, Organisationsmittel für Bürozwecke, Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel und Brennstoffe
52.5	Antiquitäten und Gebrauchswaren
2.	Nicht zentrenrelevante Sortimente
50.10.3	Kraftwagen
50.30.3	